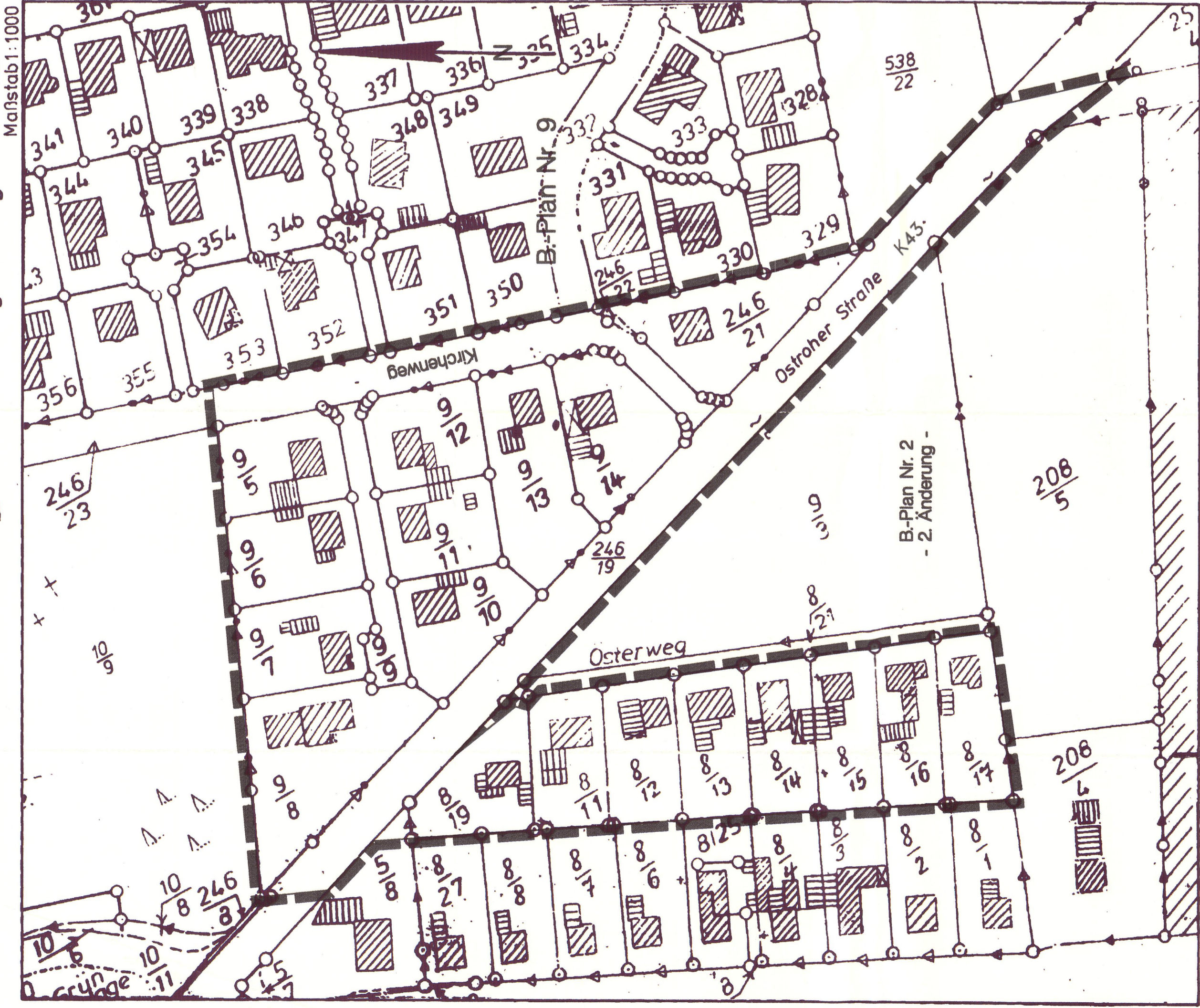


# Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990  
Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Kreis Dithmarschen · Gemeinde Weddingstedt · Gemarkung Weddingstedt · Flur 4



Katasteramt Meldorf, den 24.05.1996  
Grundlage: Flurkarte 1:2500  
Der Gebäudebestand entspricht dem in der Flurkarte  
am 24.05.1996 nachgewiesenen Katasterbestand

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln vom 16.1.1996 bis zum 16.1.1996 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.9.1996 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.9.1996 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.11.1996 bis zum 14.11.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 14.11.1996 bis zum 14.11.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.1.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 30.6.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.6.1997 gebilligt.

Weddingstedt, den 2.0. Aug. 1998  
Bürgermeister

Weddingstedt, 2.1. Sep. 1998



Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT ÜBER DIE TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET "NORDÖSTLICH DER OSTROHER STRASSE, WESTLICH DES KIRCHENWEGES UND WESTLICH DES ÖSTERWEGES"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.1998 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "nordöstlich der Ostroher Straße, westlich des Kirchenweges und westlich des Osterweges", bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

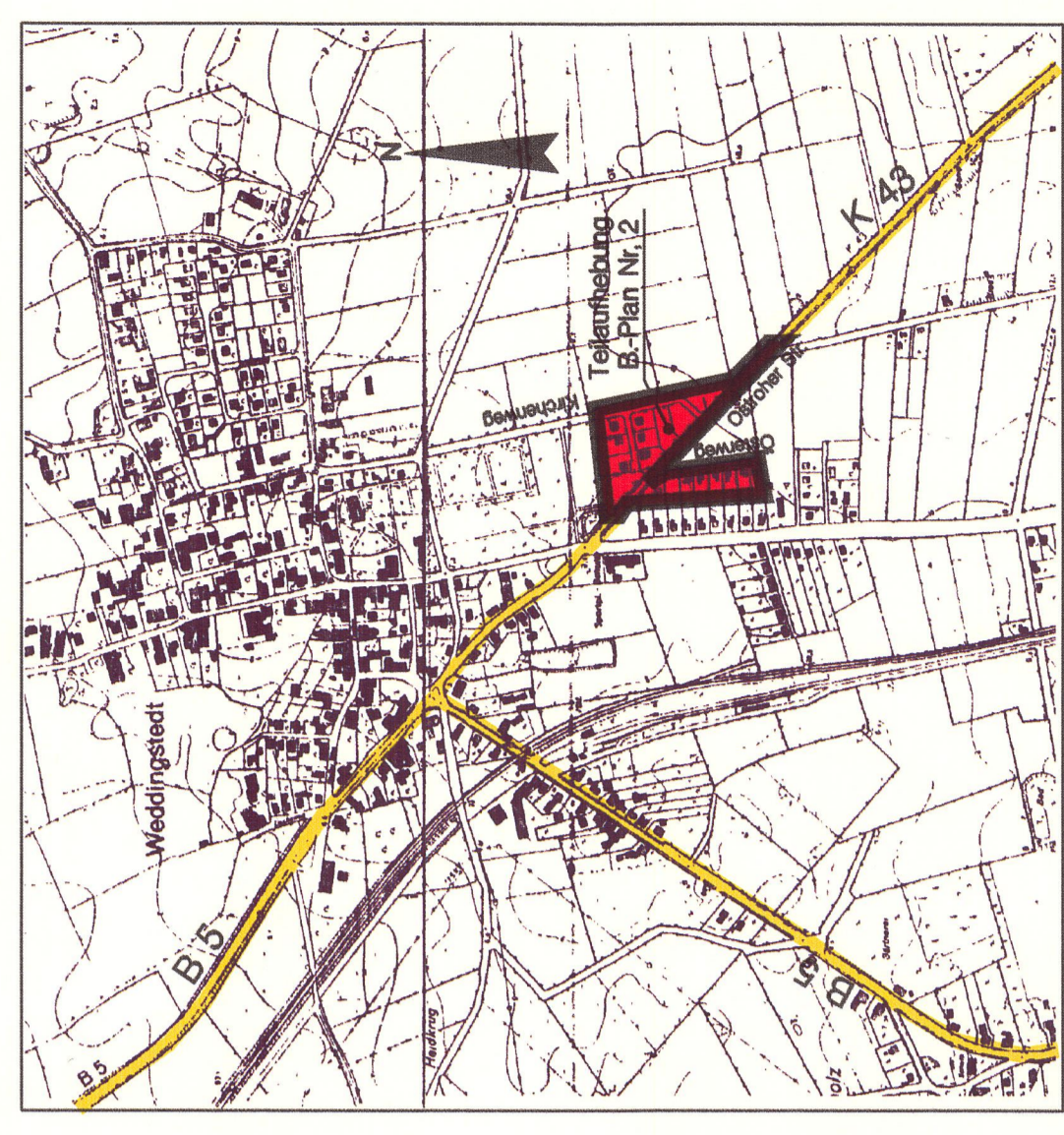
## Zeichenerklärung Festsetzungen

- Planzeichen
- Erläuterungen
- Darstellung ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

vorhandene Flurstücksgrenze  
Flurstücknummer  
vorhandene bauliche Anlagen

Übersichtsplan M. 1 : 10000



# Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Weddingstedt

Für das Gebiet "nordöstlich der Ostroher Straße,  
westlich des Kirchenweges und  
westlich des Osterweges"

6. Der katastermäßige Bestand am 24. Mai 1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 3.0. Mai 1997  
Leiter des Katasteramtes

9. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 17.09.1998 Az. erklärt daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

10. Die Satzung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung wird hiermit ausfertigt.  
Weddingstedt, den 2.0. Aug. 1998  
Bürgermeister

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 04.09.1998 bis 17.09.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.09.1998 in Kraft getreten.